

**Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung
der Landeshauptstadt Schwerin
(Fernwärmesatzung)
vom 26.04.2021**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), sowie des § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 26.04.2021 die folgende Neufassung der Fernwärmesatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zweck dieser Satzung ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme für den Gebäudebetrieb. Die Fernwärmeversorgung erreicht dies durch einen geringen Primärenergiebedarf.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Wärmeversorgung von Einrichtungen zu Heizzwecken, der Bereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung

- (1) ist Wärmeenergiebedarf die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden. Soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet.

- (2) beschreibt der Primärenergiebedarf die Energiemenge, die zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs benötigt wird. Dabei ist auch die zusätzliche Energiemenge zu berücksichtigen, die durch zeitlich oder örtlich vorgelagerte Prozessketten außerhalb des Systems 'Gebäude' bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der eingesetzten Energieträger, wie z.B. Kohle, Öl und Gas benötigt wird.
- (3) sind Wärmeerzeugungsanlagen alle Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, mit denen bestimmungsgemäß Wärmeenergie aus Umwandlungsprozessen (Verbrennung, Strahlung, etc.) erzeugt wird. Dazu zählen insbesondere Heizkessel, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, Solarthermieranlagen, Elektrokessel und Geothermieranlagen, sowie alle sonstigen Anlagen die einzeln oder als Bestandteil bivalenter- oder multivalenter Systeme mit denen Wärmeenergie erzeugt wird und der Wärmeenergiebedarfsdeckung dienen. Als Anlagen von untergeordneter Bedeutung, die nicht als Wärmeerzeugungsanlagen gelten, zählen Kamine, Kaminöfen und Kachelöfen, die nicht in erster Linie der Raumheizung dienen.
- (4) sind emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen alle lokalen Anlagen die keine Abgase ausstoßen, wie zum Beispiel solarthermische und geothermische Anlagen, oder elektrische Wärmepumpen.
- (5) ist das Grundstück das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3

Versorgungsgebiet

Die Versorgungsgebiete der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lageplan liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für die im § 1 Abs. 3 genannten Zwecke verbraucht wird oder verbraucht werden soll, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Anschluss kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Herstellung die üblichen Aufwendungen überschreiten würde. Erklärt sich der Antragsteller bereit, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen für Anschluss und Betrieb zu tragen, kann der Anschluss hergestellt werden.
- (2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeenergie für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige thermische Zwecke verbraucht wird, ist vorbehaltlich des § 8 verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet. Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind. (Anschlusszwang)
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet, soweit sich aus § 8 nicht ein anderes ergibt.

§ 7

Benutzungszwang

Der Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren Wärmeenergiebedarf im Sinne von § 2 Abs. 1 aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu decken, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung können Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise befreit werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt den jeweiligen Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten für die in § 2 Abs. 3 genannten Wärmeerzeugungsanlagen als erteilt, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fernwärmesatzung (Fernwärmegebiete 1-37 seit 08.11.2008, Fernwärmegebiete 38-40 seit 08.11.2013 und Fernwärmegebiete 41-43 seit XX.XX.2021)
1. vorhanden oder
 2. nachweislich beauftragt sind oder
 3. aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
1. eine Wärmeerzeugungsanlage ausgetauscht wird oder
 2. sich durch den Wechsel des Energieträgers der Primärenergiebedarf verändert oder
 3. von Einzelfeuerstätten auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- (4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung aus energetischen und ökologischen Gründen vom Anschluss- und Benutzungszwang soll auf Antrag erteilt werden, sofern das Grundstück außerhalb eines nach dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes für ein Neubaugebiet liegt und für die Wärmeerzeugung durch die in § 2 Abs. 3 genannten Anlagen:
1. der Primärenergiebedarf durch die alternative bzw. zusätzliche Wärmeerzeugungsanlage in Summe nachweislich geringer ist als bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz und
 2. wenn die alternative bzw. zusätzliche Wärmeerzeugungsanlage Emissionen, durch den Einsatz von Geräten mit Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einbaus, minimiert oder als emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage eingestuft werden kann.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei geplanter Veränderung oder geplantem Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage schriftlich bei der unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (6) Der Antrag auf Befreiung ist mittels ausgefüllten Formblatts (Anlage 2) oder Online-Formular auf www.schwerin.de in der jeweils gültigen Fassung zu stellen. Zum Antrag kann von der unteren Immissionsschutzbehörde ein Energieausweis im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes nachgefordert werden. In der Berechnung für den Energieausweis muss die für das Gebäude vorgesehene Wärmeerzeugungsanlage berücksichtigt sein.
- (7) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Wärmeerzeugungsanlagen wird in der Regel auf die Lebenszeit der Anlage erteilt. Wird die Anlage wesentlich verändert bzw. ausgetauscht, muss ein neuer Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. 5 gestellt werden.

- (8) Eine Befreiung kann im Einzelfall außerdem erteilt werden, wenn durch den Anschluss- und Benutzungszwang, ein unangemessener Aufwand für den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wird oder in sonstiger Weise besondere Umstände zu einer unbilligen Härte führen.

§ 9

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mittels Online-Formular auf www.stadtwerke-schwerin.de oder schriftlich zu beantragen. Bei Neubauvorhaben soll der Antrag möglichst gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke
1. entgegen § 6 Abs. 2 errichtet oder
 2. entgegen § 7 betreibt soweit eine Befreiung nach § 8 nicht erteilt wurde und auch nicht als erteilt gilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mindestens fünf und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es nach § 17 Abs. 4 OWiG überschritten werden.

§ 11

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes nach § 110 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherig geltende Satzung vom 17.06.2013.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan mit den Versorgungsgebieten gemäß § 3

Anlage 2 – Antragsformular zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den _____
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin _____
Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der
Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____